

14.7.1933 Urteil des II. Strafsenats des Oberlandesgerichts Kassel - Fricke und Ische

Der Angeklagte Ische wird freigesprochen. Der Angeklagte Fricke wird wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens mit einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten bestraft.

Gründe: Die beiden Angeklagten sind Mitglieder der kommunistischen Partei gewesen. Fricke hatte nacheinander verschiedene Funktionen, war zuletzt bis zum Dezember 1932 als Unterbezirksleiter tätig, danach spielte er eine führende Rolle in der Erwerbslosenbewegung. (...) Ische war Mitglied der RGO und Vorsitzender der verhältnismäßig unbedeutenden Ortsgruppe Grone, bis diese aufgelöst wurde. Er ist gleichfalls verheiratet und hat 9 Kinder. Auch seine Verhältnisse sind infolge seiner Arbeitslosigkeit dürftig.

Eine am 25. April 1933 vorgenommene Durchsuchung der Wohnung des Ische förderte u.a. folgende Manuskripte und Druckschriften zu Tage:

- 1. Kampfmai 1933*
- 2. Hitlergeschenke*
- 3. Der Abbau beginnt*
- 4. Naziterror in den Betrieben*
- 5. zwei Druckschriften: „Lohnraub und Terror“ und die Nummer 8 des „RGO-BetriebspresseDienst“*

Aus dem zweiten Dokument dieser Liste wurde zitiert: (...) SA-Proleten, die ihr betrogen seid, haltet Umkehr. Hin zur antifaschistischen Kampffront. Weiter heißt es: (...) Fricke hat zugegeben, die Artikel „Kampfmai“, „Abbau beginnt“ und „Hitlergeschenke“ geschrieben zu haben. (...) Ische hat angegeben, daß diese Schriftstücke ohne seine Kenntnis in seine Kommode gelangt sind. (...) Gegen Ische konnten hiernach bei allem Verdacht sichere Feststellungen insoweit nicht getroffen werden. Die Schriften (habe er) nicht zum Zwecke der Verbreitung hergestellt. (...) Wohl aber hat sich Fricke durch die Herstellung der Schriften der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 86 StGB. schuldig gemacht. (Er hat in seinen Schriften)(...) aufgefordert, das Banner des Klassenkampfes zu erheben und das Feuer der Revolution zu schüren. (und die) die jetzige Regierung und den jetzigen Staat nach dem Beispiel der russischen Revolution im gewaltsamen und revolutionären Kampf zu entfernen. (...) (Man werde deshalb) von der Zubilligung mildernder Umstände Abstand nehmen und auch nicht unerheblich über die Mindeststrafe von 1 Jahr Gefängnis hinausgehen.¹

Fricke erinnert sich an seinen Prozess:

Aus meinen Artikeln zitierte der Staatsanwalt: "Heute wütet der faschistische Terror. Mit demagogischen Versprechungen sei es gelungen, eine nationalistische Welle zu erzeugen!" In den Artikeln werde aufgefordert zum Kampf gegen den imperialistischen Krieg, gegen

¹ Gefangenenpersonalakte August Fricke, S. 31.

Hitlerbewegung und Faschismus. Mit erhobener Stimme zitierte er wörtlich: " Erhebt hoch das Banner des Internationalismus und des Klassenkampfes. Schürt das Feuer der Revolution. Proletarier aller Länder vereinigt Euch!"

Aus einem anderen Artikel las er vor: "Darum fort mit der Hitler-Regierung. Arbeiter und Arbeiterinnen auf zum gemeinsamen Kampf. SA-Proleten haltet Umkehr, hin zur antifaschistischen Kampffront".

Der Staatsanwalt unterstellte, daß in beiden Artikeln zur Gewalt gegen die Hitler-Regierung aufgefordert würde mit dem Ziel, die Diktatur des Proletariats zu errichten.²

Literatur und Quellen

Fricke, August (1981): Erinnerungen, Begegnungen, Erfahrungen. Ein Beitrag zur Geschichte der niedersächsischen Arbeiterbewegung. Einbeck: Selbstverl.

Gefangenenpersonalakte August Fricke: Strafgefängnis Hameln. Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann 86 Hameln Acc. 143/90 Nr. 1113.

² Fricke 1981, S. 43–44.